

3. Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Betriebsstätte“ nicht:

- (a) eine zeitweilige Bauausführung oder Montage, die die Regierung eines Vertragsstaates in dem anderen Staat durchführt;
- (b) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- (d) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck der Werbung, der Sammlung von Informationen, der wissenschaftlichen Forschung oder ähnlicher Tätigkeiten unterhalten wird, die für das Unternehmen von vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

Die in den Buchstaben (b) bis (f) festgelegten Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn das Unternehmen eine andere feste Geschäftseinrichtung in dem anderen Vertragsstaat für andere als die in den genannten Buchstaben angeführten Zwecke unterhält.

4. Ist eine Person, mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne von Absatz 5, in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen, ungeachtet der Absätze 1 und 2, so behandelt, als habe es in dem erstgenannten Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn:

- (a) sie in diesem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich, ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Kauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen;
- (b) sie eine solche Vollmacht nicht besitzt, aber gewöhnlich in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren unterhält, aus denen sie regelmäßig im Namen des Unternehmens Güter oder Waren liefert; oder
- (c) sie gewöhnlich in dem erstgenannten Staat, ausschließlich oder nahezu ausschließlich, für das Unternehmen selbst oder für das Unternehmen und andere Unternehmen, die das Unternehmen kontrollieren, von ihm kontrolliert werden oder der gleichen gemeinsamen Kontrolle unterliegen, Aufträge erhält.

5. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn die Tätigkeit eines solchen Vertreters sich jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf das Unternehmen selbst oder auf das Unternehmen und andere Unternehmen, die das Unternehmen kontrollieren, von ihm kontrolliert werden oder der gleichen gemeinsamen Kontrolle unterliegen, beschränkt, wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

6. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Ver-

tragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## Artikel 6

### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der = Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsstaates über Grundeigentum Anwendung finden, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

## Artikel 7

### Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie a) dieser Betriebsstätte; b) dem Verkauf im anderen Staat von Waren und Gütern von gleicher oder ähnlicher Art wie die durch die Betriebsstätte verkauften Waren und Güter; oder c) anderen Geschäftstätigkeiten, die in dem anderen Staat ausgeübt werden und die von gleicher oder ähnlicher Art sind wie die durch die Betriebsstätte ausgeübten Tätigkeiten, zugerechnet werden können.
2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre. Wenn der korrekte Betrag der Gewinne, der der Betriebsstätte zuzurechnen ist, nicht ermittelt werden kann oder diese Ermittlung außerordentlich schwierig ist, können die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne auf einer angemessenen Grundlage geschätzt werden.
3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwen-